

BERICHTE UND DISKUSSIONEN

Probleme der Husserlschen Wertlehre

Von Karl SCHUHMAN (Utrecht)

1. Objektivierende und nicht-objektivierende Akte

In seinen „Logischen Untersuchungen“ (1900/1901) hatte Husserl die Unabhängigkeit der formalen Logik von der psychologischen Struktur empirisch gegebenen Denkens herausgestellt. Obwohl auf derlei faktisch vollzogene Denkakte nicht reduzierbar, haben die logischen Formen dennoch Geltung für sie, und dies gerade wegen ihrer strengen Objektivität und unbeschränkten Idealität. Ja, diese Geltung beschränkt sich keineswegs auf jene speziellen Gegenstände, die man reale psychische Akte nennt, sondern erstreckt sich ganz allgemein auf alles, was überhaupt in irgendeinem Sinne ist und somit Gegenstandsform besitzt. Husserls spezifisch *phänomenologische* Umwendung der logischen Problematik bestand aber darin, daß er zeigte, wie diese Formen dennoch in einer Sonderbeziehung zu den Akten stehen. Nicht natürlich zu jenen individuellen Akten, sondern zu Akten und Aktgruppen in specie, d. h. zu ihrem Wesen, das in solchen Einzelakten lediglich seine konkrete Existenz gewinnt. Den logischen Formen, heißt das, entsprechen wesensgesetzlich bestimmte Akte des Erkennens. In ihrer Gesamtheit machen sie das Gebiet der Vernunft aus. Diese theoretische Vernunft läßt sich genauer bestimmen als das Vermögen der Begründung, Rechtfertigung und formalen Stimmigkeit objektiv gültiger Erkenntnis, d. h. der Wissenschaft. Mit Blick auf die erwähnte ontologische Wendung der Logik auf Gegenstände überhaupt ist also zu sagen, daß diese als Erkenntnisgegenstände ausnahmslos der Rechtsprechung logischer Vernunft unterstehen.

Rein logische Vernunft präjudiziert indessen nichts bezüglich einer näheren materialen Aufteilung des Gegenstandsgebiets im weitesten Sinne. Zu einer inhaltlichen Abgrenzung bestimmter Seinssphären kann es nur aufgrund gegebener Erfahrung kommen, in der bestimmte Akte sich auf bestimmte Gegenstände richten. Von vornherein steht jedoch fest – gleich, wie diese Akte und ihre Gegenstände im einzelnen aussehen mögen –, daß nur solche Akte überhaupt gegenstandsgebend oder „objektivierend“ zu sein vermögen, die als theoretische auf dem Fundament der logischen Vernunft überhaupt aufbauen. Dazu nun zählen nach Husserl in erster Linie Wahrnehmungen, welche Gegenstände im engeren Sinn, und Urteile, welche Sachverhalte zur Gegebenheit bringen. Gegenstände also und Sachverhalte vermögen, sofern eine sinnliche oder kategoriale Anschauung auf sie gerichtet ist, die auf sie abzielenden Aktintentionen des Wahrnehmens und Urteilens zu erfüllen. Alle sonstigen Akte, seien es intellektive, also in Begriffen sich vollziehende wie das Fragen und Befehlen oder Gemütsakte wie das Wünschen und Bitten, sind zwar ebenfalls intentionaler Natur und mithin auf bestimmte Gegenstände gerichtet.¹ Sie tragen aber zur Erkenntnis dieser Gegenstände nichts bei und sind insofern nichtobjektivierend. Sie sind im genauen Sinn des Worts keine „Vorstellungen“, und da sie nichts vorstellen, konstitu-

¹ Ein Gefallen, heißt es in den „Logischen Untersuchungen“, ist ebenso undenkbar ohne die Beziehung auf ein Gefallendes wie ein Begehren ohne ein Begehrtes. „All das sind Intentionen, echte Akte in unserem Sinn.“ (Husserliana XIX/1, 404)

ieren sich in ihnen auch keine Gegenstände für uns. Was sie an gegenständlicher Bezogenheit und Gegenstandsbewußtsein enthalten, verdanken sie ausschließlich den in ihnen vorausgesetzten objektivierenden Akten, auf denen sie sich aufbauen.²

In dieser Lehre der „Logischen Untersuchungen“ kündigt sich ein Problem an, das dann auch Husserls „Vorlesungen über Ethik und Wertlehre“ durchzieht, die er in den Jahren 1908/1909, 1911 und 1914 in drei Fassungen gehalten hat.³ Entsprechend dem inhaltlichen Unterschied zwischen Naturobjekten und Werten unterscheidet er in diesen Vorlesungen zwischen zwei Klassen von Akten, von denen die eine wesensmäßig auf Gegenstände (im Sinne von Dingen) und die andere auf Werte bezogen ist. Zur ersten Klasse zählen die Erkenntnisakte wie Wahrnehmen, Urteilen, Fragen und Vermuten, zur zweiten dagegen die Gemütsakte wie Fühlen, Begehren, Wünschen oder Wollen (59).⁴ Das ist zwar eine gegenüber den „Logischen Untersuchungen“ veränderte Position, da nunmehr die Akte des Fragens und Begehrens nicht mehr als nicht-objektivierende Akte dem Erkennen gemeinsam gegenübergestellt werden. Der Grund für diese Nuancierung ist aber leicht zu ersehen. Frageakte sind (in Übereinstimmung mit den „Logischen Untersuchungen“) selber nicht erkennend und insofern auch nicht-objektivierend, terminieren aber (im Sinn der Vorlesungen) wesensmäßig in Erkenntnissen. Das kann man vom Wollen oder Begehren indessen nicht in gleicher Weise sagen. Ein Problem liegt hier also nicht vor. Husserls Problem besteht vielmehr darin, daß er einerseits zu zeigen versuchen muß, daß Gemütsakte, in denen uns ja keine Gegenstände gegeben werden, nur mittels Akten der ersten, der Erkenntnisklasse gegenstandsbezogen sein können (205, 252). Andererseits können sie sich aber nicht auf Erkenntnisprädikate (z. B. auf die physikalische Beschaffenheit von Dingen) richten, sondern zielen ab auf besondere Wertprädikate. Denn in Gemütsakten konstituieren sich schließlich nicht Sachen, sondern eben Güter. Beides zusammengekommen lautet die Grundfrage ethischer Rechtfertigung, wie denn der Anspruch zu begründen sei, in Gemütsakten „eines *wahren* Wertes innezuwerden“ (250; meine

² Die Problematik des Unterschieds zwischen objektivierenden und nicht-objektivierenden Akten kündigt sich an dieser Stelle darin an bzw. wird von Husserl dadurch überspielt, daß er zu dieser Feststellung, die nicht-objektivierenden Akte „verdanken“ ihren Gegenstandsbezug den ihnen zugrundeliegenden Vorstellungsakten, bemerkt: „Aber im Sinn der Rede vom Verdanken liegt ja ganz richtig, daß sie selbst nun auch das *haben*, was sie den anderen verdanken.“ (Husserliana XIX/1, 404) Denn was besagt dieses Haben? Ist das objektivierende Element im nicht-objektivierenden Akt bloß eine jederzeit widerrufbare Leihgabe oder ist es definitiv in seinen Besitz übergegangen, so daß die Herkunft dieses Elements aus anderweitigen Akten ein für Wesen und Verständnis des nicht-objektivierenden Akts selber irrelevantes Moment seiner Vorgeschichte wäre? Zu dieser hier nur kurz skizzierten Problematik sowie zu den daraus sich ergebenden Folgen für Husserls Wertlehre vgl. die ausführliche Darstellung bei Ullrich Melle, Objektivierende und nicht-objektivierende Akte, in: S. IJsseling (Hg.), Husserl-Ausgabe und Husserl-Forschung (Dordrecht 1989) 35–49.

³ Diese Vorlesungen wurden 1988 von Ullrich Melle als Bd. XXVIII der Husserliana herausgegeben. Zitate daraus werden im folgenden nachgewiesen durch einfache Angabe der Seitenzahl dieses Bandes (zwischen Klammern). Da Husserls Wertlehre erst mit dieser Ausgabe an die Öffentlichkeit tritt, liegt bisher noch so gut wie keine Literatur zu ihr vor. Die einzige größere bisherige Darstellung, das Buch von Alois Roth, Edmund Husserls ethische Untersuchungen (Den Haag 1960), das kaum mehr als eine Collage von Manuskriptzitaten darstellt, wird gerade durch die kritische Edition von Melle so gut wie ganz entbehrlich.

⁴ Hier liegt zum Teil Brentanosches Erbe vor. Im Unterschied zu seinem Lehrer Brentano faßt Husserl zwar dessen zwei Aktklassen der Vorstellungen und der Urteile zu der einen der Erkenntnisakte (Vorstellungen im weitesten Sinn) zusammen. Aber unter der Klasse der Gemütsakte weist er gleich Brentano (vgl. dessen „Akte des Liebens und Hassens“, d. h. des „Interesses“) und gegen Kant die Akte des Fühlens zusammen mit denen des Begehrens und Wollens einer einzigen Aktklasse zu.

Hervorhebung). Es geht, kurz gesagt, um die Sicherstellung eines irgendwie doch Objektiven und Verbindlichen, das andererseits aber nicht in gleichem Sinn objektiv sein kann, wie dingliche Eigenschaften das sind. Im Begriff des Werts liegt also zweifellos ein „Anspruch auf Objektivität“ der Werte. Über die objektiven Naturprädikate der Dinge hinaus scheint objektiv aber nichts weiter an ihnen nachweisbar zu sein als das reichlich subjektive „Faktum eines im Wertschätzenden auftretenden Gefühls“ (254).

Gegenüber dem hier drohenden Subjektivismus, Psychologismus und Skeptizismus der Werte vertritt Husserl, wie er es bezüglich der logischen Gebilde schon in den „Logischen Untersuchungen“ getan hatte, auch für die Wertgebilde den einzig ihrem Sinn gerecht werdenden „Standpunkt des Objektivismus, was zugleich Idealismus besagt“ (89). Werte sind ihm zufolge nicht „Teile oder Seiten“ von empirischen Akten des Wertens (277), sondern bilden den von diesen Akten strikt zu scheidenden Inhalt des Wertens (50). Allerdings ist nun zuzugeben, daß Husserl, um die Objektivität der Werte zu garantieren, sich nicht auf den objektivierenden Akt einer kategorialen Anschauung berufen konnte, wie er das in der Frage der logischen Bedeutungen getan hatte. Denn „das Wertens ist nicht ein Schauen“ (366), eben weil es keine Gegenstände vorstellig macht. Und der Wert ist mithin kein anschaulicher Gegenstand. Objektthabe ohne objektgebende Akte: das ist Husserls Problem.

Der Versuch einer Lösung bleibt bei ihm weithin im Unschlüssigen, öffnet aber einige bemerkenswerte Perspektiven. In der Mehrzahl seiner Erwägungen hält Husserl in den Jahren zwischen 1908 und 1914 daran fest, daß alles Objektivieren Sache der logischen oder theoretischen Vernunft ist (63). Darin besteht ihre Allwirksamkeit (61) und Allherrschaft (261). Wo immer man von was auch immer spricht: es handelt sich dabei stets um eine Gegenständlichkeit. Nichts kann sich dem universalen Anspruch der theoretischen Vernunft und des Erkennens entziehen. Das Gebiet der durch diese Vernunft konstituierten Natur ist aber nicht nur universal, es ist auch in eigentümlicher Weise in sich geschlossen. Denn die Natur bleibt immerzu, was sie ist, auch wenn alle Wertprädikate aus ihr gestrichen würden. Damit ist einmal gesagt, daß theoretische Erkenntnis als solche und in sich selber „nie auf Werte“ führt (262).⁵ Andererseits bedeutet es aber auch, daß das Wertens kein weiteres Objektivieren über das Vorstellen hinaus darstellt. „Ein Gemütsakt überhaupt objektiviert nicht.“ (253) Das Wertens fügt dem jeweils gegebenen objektiven Tatbestand „nichts Neues hinzu“. In ihm erscheint nichts und läßt sich nichts erkennen, was nicht schon in den ihm zugrunde liegenden objektivierenden Akten zum Vorschein käme (339). Der wertende Akt richtet sich aber auch nicht einfach auf den Gegenstand, den der vorausgesetzte wahrnehmende oder urteilende Akt ihm darreicht, da dieser Gegenstand schon in den betreffenden erkenntnismäßigen Akten erfaßt wird und es dafür nicht der fundierten Akte des Wertens bedarf. Das Sichrichten der Wertungen ist also „kein Sichrichten auf die Gegenstände der ihnen zugrunde liegenden Vorstellungen, Wahrnehmungen, Urteile usw.“ (240). Wertungen, heißt das, *meinen* im Grunde genommen gar nichts, jedenfalls nicht in dem Sinn, daß sie ein erkennendes Bewußtsein vom gemeinten Wert darstellten oder auch nur implizit enthielten (339). Wertens und Erkennen sind grundsätzlich zweierlei. Die axiologische Vernunft, sagt Husserl, ist „sozusagen sich selbst verborgen“ und wird erst offenbar, sofern sich eigene objektivierende Erkenntnisakte auf sie richten (63). Sie ist „sozusagen stumm“ (68) und bedarf logischer Akte, um sich aussprechen und „zu Wort kommen zu können“ (64). Sie ist „in gewisser Weise blind“ (68) und muß „das Auge des Intellekts“ sich von der theoretischen Vernunft erst

⁵ Man denke in diesem Zusammenhang auch an Max Webers nur wenig spätere Erwägungen über die Wertfreiheit der Wissenschaft.

leihen (64). In dieser Angewiesenheit der wertenden Vernunft auf die erkennende besteht nach Husserl ihre Unselbständigkeit, Unvollständigkeit und Unabgeschlossenheit (64, 322). Durch all diese Momente unterscheidet die wertende Vernunft sich von der theoretischen. In sich selber ist das Wertende zwar ein Sichrichten auf den Wert. Aber der Wert wird im Wertenden nicht gegenständlich zur Erscheinung gebracht, sondern nur gefühlt (340). Akte des Wertens – und auf dieser These, die im Rahmen seines Ansatzes eine schiere Selbstverständlichkeit ist, insistiert Husserl immer wieder – sind nicht-objektivierend und werden es auch nie (253, 322).

Wenn nun Objekt manifest gleich Seiendes ist: laufen dann all diese Erörterungen nicht darauf hinaus, daß Werte zwar nicht selber Seiendes von der Art der Naturdinge sind, wohl aber etwas Seinsähnliches – daß Wertverhalte zwar keine Sachverhalte sind und insofern in eine andere Dimension gehören, aber dennoch von ähnlich objektivem Charakter sind wie diese (340)? Dementsprechend wäre dann auch die Intentionalität der wertenden Akte nicht prinzipiell anders zu fassen als die der erkennend objektivierenden. Richtig an dieser Interpretation ist zweifellos, daß Husserl sich lieber der Gefahr aussetzt, Wertungen nur als analoge Abwandlungen von Erkenntnissen zu sehen – mit dem Risiko, daß die objektivierenden Akte alles zu verschlingen drohen und nicht abzusehen ist, „wie man den Begriff eines nicht-objektivierenden Aktes festhalten soll“ (333) –, als daß er eine Zersprengung des Intentionalitätsbegriffs (hie gegenstandsgerichtete, dort wertende Intentionalität) in Kauf nähme (337). Aber er erkennt doch an, daß zwischen der Intentionalität beider Aktarten „eine tiefe Kluft“ und „ein grundwesentlicher Unterschied“ besteht (337). Zwar gilt: „In gewisser Weise, muß man doch sicherlich sagen, erscheint auch in den Wertakten etwas“, eben der Wert als solcher (323). Werte sind, wenn auch keine Objekte, so doch nicht nichts. Mithin sind sie Gegenstände, und das Wertende ist insofern doch auch ein irgendwie geartetes Erfassen von etwas Gegenständlichem.⁶ Die Frage ist aber, wie das Erscheinen von Werten in diesen Akten näher zu beschreiben sei. Das impliziert aber, daß Wertungen – im Gegensatz zur anfänglich gegebenen Darstellung – denn doch ein Vermeinen von etwas sein muß (61, 205). Es richtet sich auf die ihm als Korrelate zugehörigen Güter und Werte, und es tut dies, „ohne daß es darum ein Denken ist“. Dann ist aber auch das wertende Gemüt nicht einfach als blind abzustempeln. Vielmehr ist es durchaus „auch ‚Bewußtsein‘“ (266) und besitzt sein eigenes Vermögen der Objektivierung, eben das des ursprünglichen Vorstelligmachens von Wertgegenständen (267). Mag es sich dabei auch um eine „Objektivierung“ bloß in Anführungszeichen handeln,⁷ um eine bloß potentielle Objektivierung, die erst nachträglich aktualisiert wird durch theoretische (doxische) Akte, die sich auf das Wertende richten;⁸ mag dies also eine implizit bleibende Vergegenständli-

⁶ Dementsprechend heißt es in den Ideen I nicht nur: „Die Werte... ordnen sich dem formalen Titel ‚Gegenstand‘, ‚Etwas überhaupt‘ unter“ (Husserliana III/1, 343), sondern sagt Husserl sogar ganz ausdrücklich, „daß alle Akte überhaupt – auch die Gemüts- und Willensakte – ‚objektivierende‘ sind, Gegenstände ursprünglich ‚konstituierend‘, notwendige Quellen verschiedener Seinsregionen und damit auch zugehöriger Ontologien. Zum Beispiel: Das wertende Bewußtsein konstituiert die gegenüber der bloßen Sachenwelt neuartige ‚axiologische‘ Gegenständlichkeit, ein ‚Seiendes‘ neuer Region.“ (Husserliana III/1, 272) Wenn Husserl hier Werte als Seiendes, mithin als Gegenstand einer Ontologie bezeichnet, während er in der Vorlesung über Ethik und Wertlehre sie im Unterschied zu Naturobjekten als „nicht Seiendes“ bezeichnet hatte (340), liegt kein Widerspruch vor. Werte sind sehr wohl Gegenstände (Etwasse), aber kein Naturseiendes.

⁷ Vgl. in den Ideen I Husserls Rede von „der ‚Objektivierung‘, die sich z. B. auch in den Gemütsakten vollzieht“ (Husserliana III/1, 340).

⁸ Ideen I, § 117 (Husserliana III/1, 272).

chung sein, die erst „zu explizierter Objektivierung“ gebracht werden muß:⁹ es ist und bleibt doch allemal eine Objektivierung.

Die Frage, die sich hier stellt, ist also nicht mehr die obige Eingangsfrage, wie blinde Akte des Wertens denn mit dem Licht der gegenstandskonstituierenden Vernunft zu durchleuchten seien, sondern ganz im Gegenteil die, ob und wie axiologische und theoretische Vernunft – die beide Gegenstände geben – denn überhaupt sich unterscheiden ließen (277). An der Gegenständlichkeit der Werte kann also, entgegen dem zunächst von Husserl geweckten Anschein, nicht gezweifelt werden. Die Frage ist lediglich, von welcher Art sie ist und wie sie sich von der Gegenständlichkeit der auf Naturdinge bezogenen Prädikate unterscheidet.

2. Die Idee einer formalen Axiologie

Husserls in seinen ethischen Vorlesungen nicht so sehr dargestellte und geklärte als vielmehr darin vorausgesetzte Antwort auf dieses Problem lautet: Akte des Wertens sind denen des Erkennens parallel und analog, und das gleiche gilt von ihren Gegenständen.¹⁰ Im Ausgang von dieser Überzeugung versucht er das Gebiet der axiologischen Vernunft in analoger Weise einzuteilen und zu ordnen wie das der theoretischen. Dieses hatte aus einem formalen Überbau bestanden, dessen materiale Füllung Sache der Erfahrung war. So auch hier: Husserl unterscheidet zwischen einer formalen Axiologie und den materialen Werten.¹¹ Wo letztere in der Tradition seit Aristoteles ausführlich zur Sprache gebracht worden seien, betrachtete er die Idee einer formalen Wertlehre in Analogie zur formalen Logik als seine eigene Entdeckung. Und als seinen persönlichen Beitrag zur Ethik – die Vorlesungen zur Wertlehre sind ihr so gut wie ausschließlich gewidmet – betrachtete er ihren Ausbau.¹²

Die Problematik dieser Konzeption liegt einmal darin, daß das letztlich ungeklärte Verhältnis der objektivierenden Akte zu den nichtobjektivierenden auch hier voll durchschlägt. Entsprechend ihrer Allherrschaft ist die logische Vernunft die Grundlage, wie aller theoretischen, so auch aller axiologischen Vernunft. Auch die formale Axiologie, heißt das, kann nicht ungestraft gegen die Gesetze der Logik verstoßen. Sie wäre dann aber nur in einem uneigentlichen Sinne formal, sofern sie nämlich als Anwendung der Logik auf ein bestimmtes Gegenstandsgebiet (das der Werte und Güter) eigentlich eine materiale Wissenschaft darstellte.¹³ Vermag sie doch selbstredend der eigentlichen Logik, die alle forma-

⁹ Ideen I, § 121 (Husserliana III/1, 280).

¹⁰ Zur hier herrschenden Analogisierung der theoretischen und praktischen Vernunft vgl. Ullrich Melle, Zu Brentanos und Husserls Ethikansatz: Die Analogie zwischen den Vernunftarten, in: Brentano Studien I (1988) 109–120.

¹¹ Zu diesen Husserlschen Großenteilungen vgl. meinen Artikel: Husserls Idee der Philosophie, in: Husserl Studies 5 (1988) 235–256.

¹² Diese formale Ethik ist übrigens nicht mit der Kants zu verwechseln. Einmal ist die Kantische Ethik nicht als Parallele zur Logik konzipiert. Zudem soll ihr formaler kategorischer Imperativ das zureichende Prinzip der Moral liefern (65 f.). Husserls formale Ethik dagegen stellt nur die „Unterstufe“ der wissenschaftlichen Ethik dar (243), welche erst durch eine sie ergänzende erfahrungsbestimmte materiale Wertethik für den konkreten Einzelfall bedeutsam würde.

¹³ Ausdrücklich heißt es darum in den Ideen I: Werte sind „material bestimmte Gegenstände, die ihnen zugehörigen ‚formalen‘ Ontologien der Werte und praktischen Gegenständlichkeiten materiale Disziplinen“ (Husserliana III/1, 343; man beachte die Anführungszeichen um den Terminus „formal“).

len Vernunftgesetze ausnahmslos in sich enthält, an formaler Erkenntnis nichts hinzuzufügen. Andererseits sollen formale Logik und Axiologie aber nicht Anwendungsgebiete der Logik im gleichen Sinn wie etwa die Naturwissenschaften sein, sondern vielmehr „formale Paralleldisziplinen“ dazu,¹⁴ so daß das Gebiet der einen Wissenschaft (der Logik) nicht auf das der andern (der Axiologie) übergreift, sondern beide nur jeweils ihren angestammten Bereich bearbeiten. Dann aber stellt sich die Frage, inwiefern axiologische Vernunft denn überhaupt Vernunft heißen werden könne. Gehört doch zur Vernunft als solcher unzweifelhaft die logische Komponente, da Vernunft und alle ihre Korrelate notwendig unter dem Anspruch der Rechtmäßigkeit und Wahrheit stehen (68). Ist die axiologische Vernunft also, so lautet nunmehr unsere Frage, in sich selber logisch strukturiert, oder kommt Logik in sie erst hinein, wenn erkennende Akte sich auf sie und ihre Gegenstände richten?¹⁵

Zum andern ist die Husserlsche Konzeption insofern problematisch, als er einerseits die Realisierung einer formalen Wertlehre als „das wichtigste Postulat der Philosophie“ überhaupt betrachtete (207) und als „eines der wichtigsten Desiderate unserer Zeit“ (242), andererseits aber zugestand, daß diese formale Ethik nach Inhalt wie Umfang „eng und begrenzt“ ist und also den Vergleich mit der formalen Logik keineswegs aushält (243). Einerseits soll die formale Axiologie für den Aufbau der praktischen Philosophie „fundamental“ sein (208),¹⁶ gehört andererseits aber „noch nicht in die Linie des eigentlich Philosophischen“ (244). Dann wäre sie aber nichts weiter als eine, wenn auch außerordentliche „Bereicherung unserer *theoretischen* Erkenntnis“ (243; Hervorhebung von mir) und nur deren Teilbereich.¹⁷

¹⁴ Ideen I, § 117 (Husserliana III/1, 269).

¹⁵ Letzteres war übrigens schon in den „Logischen Untersuchungen“ Husserls Antwort auf die Frage nach der Ausdrückbarkeit nicht-objektivierender Akte gewesen. Ihre Bedeutungen liegen nicht in ihnen selber, sondern in sie erfassenden und auf sie gerichteten objektivierenden bedeutungsverleihenden Akten (Husserliana XIX/2, 748f.). Noch in der Vorlesung „Erste Philosophie“ von 1923/1924 sagt Husserl, daß sich „in den Erkenntnisformen der theoretischen Wahrheit wie alle andere Wahrheit, so jede Wertwahrheit... ausspricht“ (Husserliana VIII, 25). Die Frage ist aber, ob die Rede von einer Wertwahrheit vielleicht auch anderes meinen kann als den – zufällig auf Werte statt auf Naturdinge oder Logisches bezogenen – wahren Satz. Falls nicht, käme den Werten von sich her keine Wahrheit zu, womit dann fraglich würde, ob es überhaupt einen Sinn habe, von praktischer *Vernunft* zu reden.

¹⁶ Das besagt nichts anderes, als daß vor Husserls Entdeckung dieser Disziplin die Konstitution einer wissenschaftlichen praktischen Philosophie unmöglich war. Tatsächlich ist nach Husserl Aristoteles durch sein Organon zwar der „Vater der Logik“, durch seine Nikomachische Ethik dagegen „nicht im gleichen Sinn Vater der Ethik geworden“ (37; vgl. 244).

¹⁷ Mit seiner Überzeugung von der Universalität der logischen Vernunft sucht Husserl sich eines univoken Philosophiebegriffs zu versichern, der theoretische wie praktische Philosophie gleichermaßen umspannt. Er entschlägt sich damit aber auch der Vorteile, welche die aristotelische Auffassung von einer entsprechend der Verschiedenheit der Erkenntnisobjekte verschiedenen Artung des Erkennens bietet. Um die Werte als eigenständige, von den Naturdingen verschiedene Gegenstände retten zu können, muß er sie darum einerseits in eine Dimension des Nichtseins verlegen, andererseits aber dafür sorgen, daß er sie im gleichen Sinn wie die Naturdinge zu Objekten und also erkenntnisfähig macht.

3. Der Inhalt des Wertbewußtseins

Wie sieht nun das Wertbewußtsein selber aus? Da es nach Husserl „in sich selbst und vor allem hinzutretenden Urteilen“ ein Dafürhalten oder Stellungnehmen zu den Werten ist (61), so ist sein Für-gut-Halten dem Für-wahr-Halten des Urteils zu parallelisieren, d. h. es hat ebenfalls – wie es in den „Ideen I“ heißt – thetische Struktur.¹⁸ Der Inhalt des Willensbewußtseins hat die urteilsanaloge Form „S soll P sein“ (50). Und das nicht nur, sofern er im Nachhinein in einem erkennenden Akt ausgesprochen wird. Denn dieses Ausdrücken holt aus dem Gemütsakt nur heraus, „was in gewisser Weise schon da ist“. Das Gemüt trifft durchaus in sich selbst die wertenden Entscheidungen und gibt selber und ohne erst die theoretische Vernunft zu fragen sein Votum ab über gut und schlecht (63). Insofern ist das Werten selber eine Art von Urteilen und jedenfalls von urteilsmäßiger Struktur.

Wenn nun ein Urteil zur Evidenz seiner Wahrheit der Erfüllung durch den gegebenen und angeschauten Sachverhalt bedarf, so stellt sich hier die Frage, in welcher Weise denn die Wertverhalte gegeben seien, auf die sich das Werturteil zu stützen hat. Trotz seiner Weigerung, den Gemütsakten einen schauenden Charakter zuzubilligen, muß Husserl letzten Endes in Analogie zur Wahrnehmung und Sachverhaltserschauung denn doch eine anschauende „Wertnehmung“ zugestehen (370). Es ist nun nicht gerade wahrscheinlich, daß sie ebenfalls, d. h. gleich dem durch sie erfüllten Werturteil von spezifisch urteilsartiger Natur wäre. Denn in welchem anschauenden Bewußtsein fände sie denn ihrerseits Erfüllung? Das aber bedeutet, daß sich Husserls soeben besprochene Behauptung einer generell urteilsmäßigen Struktur der Gemütsakte kaum aufrechterhalten läßt.¹⁹

Andererseits muß er aber gerade an dieser Auffassung festhalten, da er das Prinzip der formalen Axiologie als einen Imperativ (S soll P sein) und mithin weniger in Analogie zur Wahrnehmung als vielmehr zum Urteil (S ist P) formuliert. In Anlehnung an Brentano bestimmt Husserl den Grundsatz der Axiologie als den Satz vom Sollen des Bestmöglichen (90ff.). Dieser Imperativ ergibt sich aus einer Verbindung (215f.) des Gesetzes der Wertsummation (eine Gütersumme verdient den Vorzug vor einem Einzelgut: 97) mit dem Gesetz der Wertabsorption (das Bessere ist der Feind des Guten und absorbiert es: 136). Der Imperativ des Bestmöglichen ist im Unterschied zum bekannten Imperativ Kants allerdings nur von hypothetischer Natur, denn er erstreckt sich nicht weiter als auf den „Kreis des praktisch Erreichbaren“ (140). Gerade weil es sich dabei um eine Forderung handelt, die in direkte Tat umgesetzt werden soll, kann sie nicht auf chimärische Zustände in möglichen Welten Rücksicht nehmen, sondern muß sich auf die gegebene Situation und auf ihren begrenzten Bestand an Möglichkeiten beziehen. Das hier geforderte Beste ist also nur das Beste unter dem jeweils Erreichbaren (158), sein Sollen ist ein „relatives Sollen“ (136). Objektiv richtig ist darum ein Wille, der aus allen in seiner Wirkungssphäre in einem gegebenen Moment vorhandenen praktischen Möglichkeiten die beste auswählt (149).

Daß diese Lehre problematische Elemente enthält, hat Husserl selber gesehen und auch zugestanden. Schon im Juli 1909, also ein Semester, nachdem er seine Vorlesung zur Wertlehre erstmals vorgetragen hatte, hielt er in einem Manuskript den Einwand seines Münchener Freundes Moritz Geiger fest, ein Summations- und Absorptionsimperativ der

¹⁸ Vgl. Ideen I, § 121 (Husserliana III/1, 279).

¹⁹ Vgl. Ullrich Melle, Zu Brentanos und Husserls Ethikansatz, 116: „Es gibt dann bei Husserl neben dem Versuch, in der Gemütssphäre ein Analogon der Wahrnehmung nachzuweisen, einen anderen Ansatz, der die Gemüts- und Willensakte mit dem Urteilen analogisiert... Eine Integration dieser beiden Ansätze der Analogisierung ist Husserl nicht gelungen.“

oben genannten Art setze den zweifelhaften Gedanken voraus, daß „alle Werte miteinander vergleichbar“ seien (419). Damit hängt auch die Feststellung zusammen, daß ethisch gebotene Entscheidungen offenbar nicht immer als das Resultat einer abwägenden Gütervergleichung gedeutet werden können. Oft sind sie auch nur die selbstverständliche Ausführung eines jetzt eben unumgänglich Notwendigen. In den Manuskripten späterer Jahre illustriert Husserl selber ein solches „absolutes Sollen“ (im Gegensatz zum bloß relativen seines formalen Imperativs) vorzugsweise am Beispiel des Verhältnisses einer Mutter zu ihren Kindern. So notiert er einmal: „Die Mutter sollte solche Betrachtungen des höchsten praktischen Gutes anstellen und erst überlegen?“ Aus der Implausibilität dieses Falls zieht er den Schluß: „Diese ganze Ethik des höchsten Gutes, so wie sie von Brentano abgeleitet wurde und von mir ... angenommen, kann nicht das letzte Wort sein.“²⁰

Selber hat Husserl eine andere Ethik allerdings nicht entwickelt. Indessen ist zu unterstreichen, daß er zumindest Fingerzeige gegeben hat, die in eine bestimmte Richtung weisen. Angelpunkt seiner Überlegungen war von Anfang an die Unterscheidung zwischen objektivierenden und nicht-objektivierenden Akten gewesen, wobei die erste Gruppe von Akten in sich geschlossen ist, die zweite dagegen nicht. Werte, heißt das, sind auf Dinge angewiesen, diese dagegen kommen ohne jene aus. Deswegen heißt es in den Ethikvorlesungen einmal: „Theorie führt auf keine Werte.“ (268) Genau diese Wertfreiheit der Wissenschaft nun ist für den späten Husserl Zielpunkt der Kritik. Der Umstand, daß Wissenschaft keine Antworten weiß auf „die Fragen nach Sinn oder Sinnlosigkeit dieses ganzen menschlichen Daseins“,²¹ zeigt dem späten Husserl zufolge aber lediglich dies, daß unser heutiger Begriff von Theorie nur ein „Restbegriff“ ist.²² Die starre Unterscheidung der genannten Aktgruppen war mithin einer unbedachten, aller Reflexion auf die historische Situation der Wissenschaft entbehrenden Übernahme zeitgenössischer Auffassungen entsprungen. Anders gesagt: Jene Scheidung ließ sich als ursprüngliche Tatsache phänomenologisch gar nicht ausweisen, sondern zählte schon zu den Verstellungen des schauenden Blicks durch lang gewachsene Vorurteile. Das gleiche gilt dann aber auch für die entsprechende Zweiteilung der Welt in Objekte und Werte. Hier hatten schon die „Ideen I“ mittels einer „reinen Beschreibung“²³ der tatsächlich gegebenen vorwissenschaftlichen Welterfahrung nahegelegt, daß eine solche Teilung das späte Resultat einer theoretischen Bearbeitung der ursprünglichen Erfahrung sein mußte. Ist doch die Lebenswelt „für mich nicht da als eine bloße Sachenwelt, sondern *in derselben Unmittelbarkeit* als Wertewelt, Güterwelt, praktische Welt. Ohne weiteres finde ich die Dinge vor mir ausgestattet, wie mit Sachbeschaffenheiten, so mit Wertcharakteren.“²⁴ Dann bedarf aber nicht nur jene Scheidung von Gemüts- und Erkenntnisakten, von Sachen und Werten einer Revision, sondern ebensosehr die damit zusammenhängende Lehre von einer analogisierenden Parallelisierung der reinen Logik und der formalen Axiologie. Husserls eigener Versuch, eine solche Axiologie aufzubauen, könnte dann als Nachweis dafür betrachtet werden, daß – mit Max Scheler zu sprechen – eine Ethik sich einzig und allein als materiale Wertethik, unabhängig von allen formalen Betrachtungsweisen, aufbauen ließe. Dies wäre vielleicht auch die adäquateste Rechtfertigung der genannten Husserlschen Forderung nach Konkretion in Sachen der Ethik.

²⁰ Ms. B I 21/57 a, zitiert von Ullrich Melle in seiner Einleitung des Herausgebers, Husserliana XXVIII, S. XLVIII Anm. 1.

²¹ Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie (Husserliana VI, 4).

²² Ebd. 6.

²³ Husserliana III/1, 60.

²⁴ Ebd. 58 (Hervorhebung von mir).